

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Führungskräfte und die ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr mit besonderen Aufgaben für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Unterwellenborn
-Feuerwehrentschädigungssatzung-

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bek. vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429,433) i.V. mit § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) und der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn am 28.02.2020 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§1
Geltungsbereich

- (1) Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterwellenborn, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung. Mit der Aufwandsentschädigung sind mit Ausnahme der Reisekosten nach Abs. 2 alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen Aufwendungen abgegolten.
- (2) Reisekosten sind in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.

§2
Ehrenamtliche Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterwellenborn

- | | | |
|-----|---|--|
| (1) | Die Aufwandsentschädigung für den Ortsbrandmeister
zuzüglich 6,00 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte
Ortsteilfeuerwehr
und dessen Stellvertreter
zuzüglich 3,00 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte
Ortsteilfeuerwehr | 300,00 Euro

150,00 Euro |
| (2) | Der Leiter des Wasserwehrdienstes | 50,00 Euro |
| (3) | Die Aufwandsentschädigung für die Wehrführer und ihre Stellvertreter wird nach der Größe der einzelnen Ortsteilfeuerwehren festgesetzt. Maßgebend ist die Anzahl der stationierten Fahrzeuge | |
| a) | Grundbetrag Wehrführer
zuzüglich 10,00 Euro pro stationiertes Fahrzeug
Gleichzeitig übernimmt der Wehrführer die Statistische Datenerfassung | 50,00 Euro |

	Grundbetrag stellvertr. Wehrführer zuzüglich 5,00 Euro pro stationiertes Fahrzeug	25,00 Euro
(4)	Leiter einer Jugendwehr	100,00 Euro
	Die Jugendgruppenleiter	40,00 Euro

§3

Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Unterwellenborn mit besonderen Aufgaben

(1)	Berufene Gerätewarte Grundbetrag zuzüglich 10,00 Euro für jedes stationierte Fahrzeug Gleichzeitig üben die Gerätewarte LZ Kamsdorf, LZ Könitz, LG Bucha/Goßwitz die Aufgaben für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel aus.	50,00 Euro
-----	--	------------

Die Aufgabe zur Gerätewartung des LZ Unterwellenborn erfolgt durch den hauptamtlichen Gerätewart. Ebenso werden die Aufgaben zur Wartung der Atemschutzgeräte aller Wehren durch den hauptamtlichen Gerätewart übernommen.

(2)	Feuerwehrangehörige	
a)	Für die Alarm- und Einsatzplanung	120,00 Euro
b)	Für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informationsmittel GH Unterwellenborn /Leiter Einsatzzentrale	50,00 Euro
c)	Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr	50,00 Euro

§ 4

Ehrenamtliche Fachkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Unterwellenborn

(1)	Berufene Ausbilder der Freiwilligen Feuerwehr mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind je Unterrichtsstunde	17,00 Euro
(2)	Fachberater der Landkreise und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die von den Gemeinden zum Feuerwehrfachberater bestellt werden je Unterrichtsstunde	17,00 Euro

§ 5

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Abs. 1 tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterwellenborn vom 06. Juni 2006 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 01.06.2017 und die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Verdienstausschluss für ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen - Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kamsdorf - vom 28. Januar 2009 außer Kraft.

Unterwellenborn, den 30.03.2020

Gemeinde Unterwellenborn

Wende
Bürgermeisterin

